

## Grundlehrgang

### Fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelbeseitigung

Gemäß der Bekanntmachung im Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht am Montag, 16. April 2018 BAnz AT 16.04.2018 B, Seite 106 bis 112 von 165

#### Das Lehrgangziel

Mit der erfolgreichen Teilnahme am Grundlehrgang „Fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelbeseitigung“ ist die Fachkunde für folgende Tätigkeiten erlangt:

- Aufsuchen<sup>1</sup>, Freilegen<sup>2</sup>, Bergen<sup>3</sup>
  - Aufbewahren und Verbringen
  - innerhalb der Betriebsstätte<sup>4</sup> Transport, Überlassen und Empfangnahme
  - Überlassen
- von Fundmunition

Keine Fachkunde wird z. B. vermittelt für:

- Bearbeiten<sup>5</sup> und Vernichten von Munition, sprengkräftigen Kriegswaffen und Fundmunition
- Wiedergewinnen explosionsgefährlicher Stoffe aus Munition einschließlich sprengkräftiger Kriegswaffen<sup>6</sup>
- Durchführung von Sprengarbeiten
- Umgang mit pyrotechnischen Sätzen und pyrotechnischen Gegenständen

#### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

*Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV*

#### Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

Die nachfolgenden Alternativen der Buchstaben a bis d sind als „eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung“ im Sinne des § 35 Absatz 3a Satz 1 1. SprengV anzusehen.

Dies bedeutet, dass die nach § 35 Absatz 3a Satz 1 1. SprengV vorgesehenen Sprenglehrgänge nicht besucht werden müssen.

a) Nachweise über

a.1) eine abgeschlossene technische Berufsausbildung (der Abschluss muss im Deutschen Europäischen Qualifikationsrahmen mindestens dem Niveau 4 zugeordnet sein)

und

a.2) eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit als Hilfskraft<sup>8</sup> beim Aufsuchen, Freilegen und Bergen von Fundmunition in einem gewerblichen Unternehmen der Kampfmittelräumung oder bei einem Staatlichen Kampfmittelräumdienst

oder

b) Nachweise über

b.1) eine abgeschlossene technische oder naturwissenschaftliche Hochschul- oder Fachhochschulausbildung (der Abschluss muss im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen mindestens dem Niveau 6 zugeordnet sein)

und

b.2) eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Hilfskraft<sup>8</sup> beim Aufsuchen, Freilegen und Bergen von Fundmunition in einem gewerblichen Unternehmen der Kampfmittelräumung oder bei einem Staatlichen Kampfmittelräumdienst

oder

c) Nachweise über

c.1) eine Ausbildung bei der Bundeswehr als „Fachkundiger Munition“ im Aufgabengebiet Kampfmittelabwehr<sup>9, 10</sup> der Bundeswehr

und

c.2) eine mindestens sechsmonatige praktische Tätigkeit als Hilfskraft<sup>8</sup> beim Aufsuchen, Freilegen und Bergen von Fundmunition in einem gewerblichen Unternehmen der Kampfmittelräumung oder bei einem Staatlichen Kampfmittelräumdienst

oder

d) Nachweise über

eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit als Hilfskraft<sup>8</sup> beim Aufsuchen, Freilegen und Bergen von Fundmunition in einem gewerblichen Unternehmen der Kampfmittelräumung oder bei einem Staatlichen Kampfmittelräumdienst

Die praktische Tätigkeit nach den Buchstaben a.2, b.2, c.2 und d muss innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Lehrgang erfolgt sein; die Nachweise hierzu müssen durch den Inhaber der Erlaubnis nach § 7 SprengG oder den Leiter des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes ausgestellt sein und sollen dem Muster des Anhangs entsprechen.

Die Nachweise zu Buchstabe c.1 über eine Ausbildung bei der Bundeswehr sind durch Ausbildungsnachweise der zuständigen Stelle der Bundeswehr zu erbringen. Die letzte Aktualisierung dieser Ausbildungsnachweise darf höchstens fünf Jahre alt sein

## **Lehrgangsdurchführung und Lehrgangsinhalte:**

**Alle weiteren Details entnehmen Sie bitte dem auf der Homepage eingestellten Dokument GrdsfAusb 4 2018 B 50 GL.pdf**

Insbesondere sind hier die Fußnoten erklärt.

## **Abschluss:**

Zeugnis über die Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV nach erfolgreicher praktischer, schriftlicher und mündlicher Prüfung zur Erlangung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG.

## **Lehrgangskosten: 9765,00 Euro Gesamtkosten**

## **Lehrgangsgebühren: 5440,00 Euro**

In der umsatzsteuerbefreiten Leistung nach § 4 Nr. 21 (a;bb) UStG sind die Lehrgangsgebühren, das Lehrmaterial, und die anfallenden Prüfungsgebühren enthalten.

## **Unterkunft und Verpflegung: 4325,00 Euro**

Die Unterbringung im Europahaus bindend. Vollpension und Übernachtung von Montagmittag bis Freitagmittag unterliegen der USt.